



# Leitfaden

## Zeitnahe Betriebsprüfung

**gemeinsam schneller – schneller erfolgreich**

**durch**

### **Jahrestaktprüfungen**

Steuerliche Betriebsprüfungen erstrecken sich derzeit meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren. Vor allem in größeren Betrieben und Konzernen umfassen diese Prüfungsjahre oft weit zurückliegende Zeiträume.

*Stand: März 2009*

---

*Ziel der zeitnahen Betriebsprüfung ist es,*

- möglichst gegenwartsnahe Prüfungszeiträume zu untersuchen,
- eine Angleichung der Prüfungszeiträume der Finanzämter für Großbetriebsprüfung an die Zeiträume der Amtsbetriebsprüfung und somit
- eine Verkürzung der Prüfungsdauer bei den Großbetrieben zu erreichen.

Die Erreichung dieser Ziele setzt den Willen zur Kooperation (Compliance) zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung voraus. Bei kooperationsbereiten Unternehmen wird die Finanzverwaltung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um das gemeinsame Ziel der größeren Gegenwartsnähe zu realisieren.

*Eine zeitnahe Betriebsprüfung bietet gegenüber der Prüfung weit zurückliegenden Prüfungszeiträumen erkennbare wirtschaftliche Vorteile:*

- Unternehmen gewinnen im Hinblick auf die Beurteilung steuerlich relevanter Vorgänge durch die Finanzverwaltung schneller Rechts- und Planungssicherheit.
- Unternehmen erlangen frühzeitig Sicherheit über mögliche Nachzahlungspflichten; die Gefahr antizyklischer Steuernachforderungen – in schlechten Jahren werden Steuern für ertragreiche Jahre fällig – wird reduziert bzw. vermieden.
- Das Problem sehr hoher, steuerlich nicht abzugsfähiger Nachzahlungszinsen entfällt.

---

Zusammengefasst können die genannten Aspekte eine positive Ausstrahlung auf die Position der Unternehmen am Kapitalmarkt bewirken.

*Weitere Vorteile:*

Die Aufarbeitung aktueller Zeiträume gestaltet sich relativ problemfrei. Aufzuklärende Sachverhalte sind noch besser in Erinnerung und Anfragen der Betriebsprüfung können mit wenig Aufwand erledigt werden. Das bei lange zurückliegenden Prüfungssachverhalten erforderliche, mühsame und zeitaufwändige Rekonstruieren anhand von alten Belegen und Verträgen mit nicht mehr gebräuchlicher Software entfällt. Die nachteiligen steuerlichen Folgen einer mangelnden Sachaufklärung werden vermieden.

Personen, die prüfungsrelevante Sachverhalte bearbeitet haben, stehen bei der Untersuchung gegenwartsnaher Prüfungszeiträume noch für erforderliche Auskünfte zur Verfügung. Die Nachteile einer Personalfluktuation im Unternehmen verlieren bei der Prüfung gegenwartsnaher Jahre an Bedeutung.

Die Ziele der zeitnahen Betriebsprüfung können durch die Einführung einer Jahrestaktprüfung erreicht werden.

---

**Im Folgenden ist beispielhaft beschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Jahrestaktprüfung stattfinden kann.**

**Dieser Leitfaden versteht sich als Anleitung und nicht als Vorgabe.**

**Unabdingbar sind jedoch die bundesweit abgestimmten Voraussetzungen:**

- Abgabe einer unterschriebenen Steuererklärung,**
- Erstellung eines Prüfungsberichtes und**
- die Rechte der Bundesbetriebsprüfung dürfen durch die Jahrestaktprüfung nicht eingeschränkt werden.**

### **Was kann die Finanzverwaltung tun?**

#### *Vorausschauende Prüfungsplanung*

Wird von einem Unternehmen Interesse an einer Jahrestaktprüfung signalisiert, analysiert der Prüfungsdienst die weitere Vorgehensweise und nimmt mit dem Unternehmen Kontakt auf. Bei Fällen in der Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung ist das Veranlagungsfinanzamt mit einzubeziehen. Die Federführung liegt beim Prüfungsamt.

---

Wird die Abgabe der Steuererklärungen für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Termin durch das Unternehmen zugesagt, wird dies von den Prüfungsstellen im Rahmen des Möglichen bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

### *Personelle Ausstattung*

Die Betriebsprüfungsstellen setzen nach Bedarf Prüfer teams ein, die sich aus Großbetriebsprüfern sowie Fachprüfern (Auslandssachverhalte, betriebliche Altersversorgung, ...) zusammensetzen.

Daneben werden Lohnsteueraußenprüfer – soweit dies möglich ist – zeitgleich eingesetzt.

### *Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und frühzeitige Mitteilung an das Unternehmen*

Die Betriebsprüfung bildet innerhalb angemessener Zeit Prüfungsschwerpunkte, die dem Unternehmen – bezogen auf die einzelnen Gesellschaften gebündelt – mitgeteilt werden. Eine Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte findet in der Regel nur noch um solche Prüffelder statt, die sich aus der Prüfung der gebildeten Schwerpunkte ergeben. Drängen sich während der Prüfung neue bedeutsame Prüffelder auf, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese zu überprüfen. Die Prüfungsdienste erwägen in diesem Fall die Kürzung weniger bedeutsamer Prüffelder.

---

### *Zeitliche Planung*

In allen Fällen einer Jahrestaktprüfung ist anzustreben, zügiger als bisher die Prüfung zu beginnen und durch die Beschleunigung der Prüfungsabläufe schneller zu ihrem Abschluss zu kommen.

Durch eine Bündelung der Anfragen an das Unternehmen kann eine weitere Beschleunigung bewirkt werden, soweit mit dem Unternehmen eine entsprechend lange Zeit zur Erledigung der Anfragen vereinbart wird. Diese Zeitspanne kann der Prüfer evtl. für andere Fälle verwenden.

### *Umgehende Änderung der Steuerbescheide*

Nach Abschluss der Betriebsprüfung werden die im Bericht vermerkten Feststellungen unmittelbar nach Ergehen des Berichts in Steuerbescheide umgesetzt.

## **Was kann das Unternehmen tun?**

### *Ansprechpartner*

Für die Dauer der Betriebsprüfung sollte ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner aus dem Unternehmen zur Verfügung stehen, über den alle Anfragen und Anforderungen der Betriebsprüfung laufen. Er ist verantwortlich für deren zeitnahe Beantwortung und Erledigung und sollte von der Geschäftsleitung mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein, um dieses Ziel auch gegenüber anderen

---

Abteilungen des Unternehmens durchsetzen zu können. Für die Dauer der Betriebsprüfung sollte der Ansprechpartner von zeitintensiven laufenden Arbeiten im Unternehmen weitestgehend entlastet werden.

### *Unterlagen für die Betriebsprüfung*

Zu Beginn einer Betriebsprüfung müssen vorliegen:

- Unterschriebene Steuererklärungen
- Unterschriebene Handels- und Steuerbilanzen
- Abschlussunterlagen aus dem Bereich Rechnungswesen
- Anpassung an vorangegangene Betriebsprüfungen durch Bilanzpostenmethode
- Wirtschaftsprüfungsberichte
- Gesellschaftsrelevante Vertragsunterlagen
- Selbstauskunft des Unternehmens zu steuerlichen Risiken

Bei Konzernen gilt dies für alle zugehörigen Firmen und unabhängig von dem zu prüfenden Wirtschaftsjahr.

### *Steuerliche Selbstauskunft*

Das Unternehmen gibt der Betriebsprüfung Informationen über Änderungen aus gesellschaftsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht mit steuerlicher Relevanz (z. B. Gesellschafterwechsel, Umstrukturierungsmaßnahmen, Rechtsbeziehungen zwischen konzernzugehörigen Unternehmen). Es erläutert die aus seiner Sicht prüfungsrelevanten Sachverhalte und legt die zugehörigen entscheidungserheblichen Unterlagen vor.

Ein Muster zur steuerlichen Selbstauskunft liegt an.

---

Soweit das Unternehmen elektronische Informationsquellen nutzt oder auf diesem Weg Informationen austauscht, ist nach Absprache mit der Betriebsprüfung zu Beginn der Prüfung ein entsprechender Zugang einzurichten (z. B. Internet- und Intranetzugang).

### *Datenzugriff*

Ein uneingeschränkter elektronischer Datenzugriff nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) muss sichergestellt sein, und zwar bis zum aktuellen Prüfungstag (keine Beschränkung auf den Prüfungszeitraum). Dies kann Rückfragen durch die Prüfer vermeiden.

Durch die Einsichtnahme in die aktuellen Daten können Dauersachverhalte schneller geklärt werden; bei einer nachfolgenden Prüfung brauchen diese nicht mehr aufgegriffen zu werden. Die Zugriffsberechtigungen sollten mindestens den Festlegungen der Prüferrolle nach den Empfehlungen der Deutschsprachigen SAP-Anwendergruppe (DSAG) oder – bei anderen Systemen – einem vergleichbaren Umfang entsprechen. Die Modalitäten des Datenzugriffs werden je nach Lage des Einzelfalls gesondert vereinbart.

Für Fragen zu den Benutzeroberflächen (z.B. SAP-Benutzeroberfläche) oder zu technischen Problemen soll ein direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Nur so ist ein reibungsloser Ablauf des Datenzugriffs gewährleistet.

### *Fristen*

Nur durch eine schnelle Beantwortung der Anfragen ist



---

eine Betriebsprüfung innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeitdauer zu erreichen. Daher sind alle Abteilungen des Betriebs gehalten, die Anfragen durch die Betriebsprüfung umgehend zu beantworten. Hierzu soll für jede Anfrage ein Erledigungstermin festgelegt werden. Die Beantwortung der Anfrage soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten. Sobald das Unternehmen die Anfrage beantwortet bzw. die Unterlagen vorgelegt hat, soll die endgültige Bearbeitung durch die Betriebsprüfung erfolgen. Fachprüfer sind ggf. hinzuzuziehen.

### *Regelmäßige gemeinsame Besprechungen*

Besprechungen fördern die Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung. Auftretende Probleme können direkt besprochen und Missstände beseitigt werden.

Die erste gemeinsame Besprechung soll bereits vor dem eigentlichen Beginn der Betriebsprüfung stattfinden. Zweckmäßig ist ein Austausch beider Parteien über die Zeitplanung, die Größe des Prüferteams, das Kennenlernen der Ansprechpartner. Im Laufe der Betriebsprüfung sind regelmäßige Zwischenbesprechungen durchzuführen, in denen unter Teilnahme von Entscheidungsträgern des Unternehmens u.a. Prüfungsfeststellungen bereits endgültig besprochen werden.

Ist ein Sachverhalt abschließend ermittelt und stimmt das Unternehmen der Behandlung durch die Betriebsprüfung zu, so ist eine Prüfungsmitteilung zu fertigen; die Änderung ist umgehend in die Prüferbilanzen aufzunehmen (laufende Fortschreibung der Prüfungsfeststellungen).

---

### *Angleichungsbuchungen (–Prüferbilanz–)*

Die Steuerbilanzen sind durch das Unternehmen zu erstellen und zeitnah an die Ergebnisse der Betriebsprüfung anzupassen. Optimal ist eine regelmäßige fortlaufende Einarbeitung der Prüfungsfeststellungen.

Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Softwareprogramm von der Firma herzustellen oder zu erwerben, das zur Bearbeitung und Nachverfolgung von Angleichungsbuchungen genutzt werden kann.

### *Maßnahmen bei Störungen*

Für den Fall, dass vereinbarte Regelungen nicht eingehalten werden, muss für beide Seiten die Möglichkeit bestehen, direkt mit einem Entscheidungsträger Kontakt aufzunehmen, um Störungen abzuhelpfen. Die Vorgehensweise kann im Vorhinein in einem gemeinsamen Eskalationsmanagement festgelegt werden.

Stand: März 2009

Änderungen vorbehalten

Oberfinanzdirektion Hannover  
Steuerfachabteilung Oldenburg  
Am Festungsgraben 1  
26135 Oldenburg

Der Text wurde zu großen Teilen übernommen aus den Informationen der Oberfinanzdirektion Koblenz :  
"Eckpunkte für die Durchführung einer zeitnahen Prüfung von Großbetrieben und Konzernen"

---

## **Muster zur steuerlichen Selbstauskunft**

Firma   XXX  
Steuerabteilung  
StNr.

Datum  
Auskunft erteilt  
Telefon –Nr.

An das  
Finanzamt  
z.H.

### **Steuerliche Selbstauskunft für die Firma XXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Jahrestaktprüfung für die  
Veranlagungszeiträume xxxx / xxxx gebe ich Ihnen für  
die im Betreff genannte Firma die nachfolgend  
aufgeführten Informationen:

1.  Änderungen aus gesellschaftsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht mit steuerlicher Relevanz (ggf. als Anlage)

---

2.  Erläuterung der folgenden aus meiner Sicht prüfungsrelevanten Sachverhalte (ggf. als Anlage)

3.  Vorlage der steuerlich bedeutsamen Verträge und Unterlagen (beispielhafte Aufzählung)

- Verträge über Umwandlungen und Verschmelzungen
- Unternehmenskauf- und -verkaufsverträge, Kaufverträge über Beteiligungen aller Art
- Verträge bei Neugründungen von Unternehmen / Eintragungen im Handelsregister
- Betriebsführungs- und Überlassungsverträge
- Gesellschaftsrechtliche Verträge aller Art wie z.B.: Aufnahme und Ausscheiden von Gesellschaftern aus Personengesellschaften (PersG), Veränderungen von Beteiligungsquoten an PersG, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Einbringungen gegen Gesellschaftsrechte, neu abgeschlossene Gesellschaftsrechte, Gewinnausschüttungsbeschlüsse
- Verträge mit ausländischen Tochtergesellschaften aller Art
- Grundstückskaufverträge
- Konzernbilanzen / Konzernbilanzierungsrichtlinien
- Bilanzen (HB I und II), WP-Berichte der Auslandsgesellschaften

- 
- Dokumentation der Verrechnungspreise
  - Funktionsverlagerungen
  - Gutachten über die Bildung von Pensionsrückstellungen
  - Miet- und Pachtverträge, Darlehens- und Finanzierungsverträge mit / zwischen Konzerngesellschaften
  - Berechnungsunterlagen bei der Neubildung oder Veränderung von Rückstellungen
  - Dokumentation / Berechnungsunterlagen bei der Änderung der Bewertungen im Bereich des Anlagevermögens und Umlaufvermögens sowie bei den Verbindlichkeiten
  - Belege zu Investitionszulagen

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

Auch als Download erhältlich unter:

[www.ofd.niedersachsen.de/master/C289152\\_N9552\\_20\\_DO\\_I636.html](http://www.ofd.niedersachsen.de/master/C289152_N9552_20_DO_I636.html)